

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 08.10.2007
GZ: 592/07; smp

BMJ-L590.005/0001-II 3/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesezt, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das Sozialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Grundrechtsbeschwerdegesezt, das OGH-Gesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 01.10.2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am 03.10.2007 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und weitere Bundesgesetze geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II), mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 24.10.2007 übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75

DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Der vorliegende Entwurf dient unter anderem der Richtigstellung von Verweisungen auf Bestimmungen der StPO, die mit dem In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes unrichtig würden, sowie einer einheitlichen Begriffsbildung.

Die Österreichische Notariatskammer hält fest, dass die vorgesehenen Änderungen sinnvoll erscheinen. Seitens der Österreichischen Notariatskammer bestehen daher keine Einwände gegen den Entwurf in der zur Begutachtung übermittelten Form.

Die Notariatskammer befürwortet ausdrücklich die Ausweitung des Grundrechtsschutzes durch den OGH im Grundrechts-Beschwerdegesetz. Im Interesse eines fairen Strafverfahrens, und zwar in allen Verfahrensabschnitten, ist zu begrüßen, dass nun neben dem Grundrecht auf persönliche Freiheit auch weitere wichtige Grundrechte Gegenstand einer Grundrechtsbeschwerde sein können.

Die Österreichische Notariatskammer teilt weiters mit, dass die Stellungnahme auch per E-Mail an das Präsidium des Nationalrates übermittelt worden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)